

**Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 8. Oktober 2008****Reizgase als Verteidigungsmittel innerhalb von Waffenverbotszonen?**

Aufgrund des von der Bremischen Bürgerschaft gefassten Beschlusses vom 12. Dezember 2007 zur Einschränkung des Waffengebrauchs beabsichtigt der Senat die Ausweisung der sogenannten Diskomeile als Waffenverbotszone. Rechtsgrundlage dafür ist § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Gebieten zu verbieten oder zu beschränken.

Zu den Waffen in diesem Sinne gehören auch sogenannte Reizgase. Diese sind in Spraydosen frei verkäuflich und werden als Abwehrmaßnahme gegen Überfälle zum Verkauf angeboten. Der Angreifer soll durch den Kontakt mit dem Reizgas und die dadurch verursachte starke Reizung in seiner Kampffähigkeit eingeschränkt werden.

In der Eigenschaft als Verteidigungsmittel, das vermutlich in besonderem Maß von Frauen genutzt wird, könnte eine Ausnahmeregelung für Reizgas innerhalb der Waffenverbotszone sinnvoll sein. Dies wäre jedoch nur der Fall, wenn der Einsatz als Verteidigungsmittel unter Berücksichtigung aller Umstände effektiv ist und sich nicht zur Gefahr für diejenigen wendet, die es einsetzen.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, in welchem Maß Reizgase als Verteidigungsmittel insbesondere von Frauen mitgeführt werden?
2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie häufig und mit welchen Ergebnissen Reizgase zur Abwehr von Straftaten eingesetzt werden?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie häufig und mit welchen Ergebnissen Straftaten unter Einsatz von Reizgasen als Angriffsmittel begangen werden?
4. Wie beurteilt der Senat die Wirkungsweise, die an die sachgemäße Bedienung zu stellenden Anforderungen sowie die Gefahren für Anwender und Angreifer?
5. Welche Argumente sprechen nach Ansicht des Senats für oder gegen das Mitführen bzw. den Einsatz von Reizgasen als Verteidigungsmittel? Welche Empfehlung spricht der Senat insofern aus?
6. Welche Alternativen können nach Ansicht des Senats als Alternative zu Reizgas als Verteidigungsmittel insbesondere für Frauen empfohlen werden?

Björn Tschöpe,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

D a z u

**Antwort des Senats vom 4. November 2008**

Vorbemerkung:

Der Senat geht davon aus, dass mit den in der Kleinen Anfrage genannten Reizstoffspraydosen zugelassene Geräte gemeint sind, die die Voraussetzungen nach An-

lage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.5 des Waffengesetzes erfüllen. Dies bedeutet, dass sie nur amtlich zugelassene gesundheitlich unbedenkliche Reizstoffe enthalten dürfen und dass sie in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sein müssen. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen müssen diese Reizstoffsprühgeräte ein amtliches Prüfzeichen tragen. Der Umgang mit solchen Reizstoffsprühgeräten ist nach § 3 Abs. 2 des Waffengesetzes Personen ab 14 Jahren gestattet. Der Grund für diese Ausnahme vom Alterserfordernis für den Umgang mit Waffen, den das Waffenrecht sonst generell erst Personen ab 18 Jahren erlaubt, lag in der Erwägung, Jugendlichen in Notwehrsituationen ein Verteidigungsmittel unterhalb der Gefährlichkeit von Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen zu geben. Die zunächst angedachte Ausnahme nur für weibliche Jugendliche ist letztlich aus Praktikabilitätsgründen fallen gelassen worden. Diese Überlegungen zur Ausgestaltung des Waffenrechts haben den Senat bewegt, das Mitführen dieser Geräte in der beabsichtigten Waffenverbotszone als Ausnahme vom generellen Waffenverbot zuzulassen. Eine Einbeziehung der Geräte in das generelle Waffenverbot der Waffenverbotszone hätte voraussichtlich zur Folge, dass Jugendliche und junge Erwachsene – vor allem junge Frauen – auch nachts nach dem Verlassen der Waffenverbotszone etwa auf dem Weg in ihre Wohnung nicht über derartige Geräte verfügen würden und sich Angriffen weitgehend wehrlos gegenüber sehen müssten. Bei dieser Erwägung wird das Risiko in Kauf genommen, dass solche Geräte – wie alle Waffen – auch missbräuchlich verwendet werden können, um andere Personen zu schädigen. Die Auswirkungen einer missbräuchlichen Verwendung von Reizstoffsprühgeräten liegen aber deutlich unter der Gefährlichkeit von anderen Waffen wie Messern oder Schlagstöcken. Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, in welchem Maß Reizgase als Verteidigungsmittel insbesondere von Frauen mitgeführt werden?

Da keine Erlaubnispflicht für den Besitz oder das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten besteht, liegen dem Senat keine Angaben darüber vor, in welchem Umfang sie von Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere von Frauen, mitgeführt werden.

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie häufig und mit welchen Ergebnissen Reizgase zur Abwehr von Straftaten eingesetzt werden?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, wie häufig und mit welchen Ergebnissen Straftaten unter Einsatz von Reizgasen als Angriffsmittel begangen werden?

Das polizeiliche Anzeigensystem bietet nicht die Möglichkeit, solche Fälle gesondert auszuwerten. Daher liegen dem Senat keine Angaben zur Beantwortung der Fragen vor.

4. Wie beurteilt der Senat die Wirkungsweise, die an die sachgemäße Bedienung zu stellenden Anforderungen sowie die Gefahren für Anwender und Angreifer?
5. Welche Argumente sprechen nach Ansicht des Senats für oder gegen das Mitführen bzw. den Einsatz von Reizgasen als Verteidigungsmittel? Welche Empfehlung spricht der Senat insofern aus?

Das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten kann ein geeignetes Mittel sein, um das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken und in bestimmten Situationen einen Angreifer abzuwehren. Ein potenzieller Täter, dem Reizstoff in die Augen gesprüht wird, kann in seiner weiteren Tatbegehung gestört oder gehindert werden. Andererseits könnte auch die Aggressivität eines solchen Täters gefördert werden, wenn der Reizstoff nicht die erwünschte Wirkung erzielt. Soweit Überfälle für das Opfer unerwartet erfolgen, fehlt für einen erfolgreichen Reizstoffeinsatz in der Regel die Zeit. Durch ungünstige Windverhältnisse kann sich der Reizstoffeinsatz gegen den Anwender oder die Anwenderin richten. Besonders bei Frauen besteht die Gefahr, dass ihnen der Reizstoff entrissen und gegen sie eingesetzt wird. Der Gebrauch der Reizstoffsprühgeräte dürfte für die meisten Anwender ungewohnt sein und zu einer psychologischen Hemmschwelle führen, die Geräte schnell und zielgerichtet einzusetzen. Der Reizstoff kann nur in einer bestimmten Entfernung zu einem Täter eingesetzt werden (nicht zu dicht, aber auch nicht zu weit weg).

6. Welche Alternativen können nach Ansicht des Senats als Alternative zu Reizgas als Verteidigungsmittel insbesondere für Frauen empfohlen werden?

Insgesamt ist der Einsatz von Reizstoffsprühgeräten eine von mehreren Möglichkeiten, sich gegenüber Angriffen zur Wehr zu setzen. Der Einsatz dieser Geräte stellt allerdings keine in allen Situationen brauchbare und erfolgversprechende Möglichkeit dar. Vielmehr ist in Verteidigungssituationen auch der Einsatz von Gebrauchsgegenständen, die einen Verteidigungswert haben, wie z. B. Handtaschen, Schlüsselbunde oder Regenschirme, und insbesondere ein lautes Rufen oder Schreien zu empfehlen. Selbstbewusstes Auftreten und das Wissen um die eigenen physischen und psychischen Stärken bieten den besten Schutz vor Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen. In diesem Sinne stellt das Mitführen von Reizstoffsprühgeräten oder anderen Hilfsmitteln zur Selbstverteidigung für viele Frauen eine vor allem auch psychologische Unterstützung dar.